Deutscher Bundestag **Drucksache 16/749**

16. Wahlperiode

(zu Drucksache 16/634)
23. 02. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen – Drucksache 16/634 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe 0a – neu – und Nr. 4 Buchstabe 0a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 1 Nr. 1 zu.

Sie lehnt die vorgeschlagene Änderung des Artikels 1 Nr. 4 jedoch ab, da sie nicht erforderlich ist.

Die Regelung ermöglichte es dem Steuerpflichtigen, bei einem Wechsel der Gewinnermittlungsart, gewillkürtes Betriebsvermögen, dass er zulässigerweise bei der Gewinnermittlungsart durch Bestandsvergleich gebildet hat, auch bei der Gewinnermittlungsart durch Einnahmenüberschussrechnung fortzuführen. Bei der Einnahmenüberschussrechnung war bis zur Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Bildung gewillkürten Betriebsvermögens nicht zulässig. Durch die generelle Zulässigkeit gewillkürten Betriebsvermögens ist die Ausnahmeregelung für geduldetes gewillkürtes Betriebsvermögen überflüssig geworden. Alle Wirtschaftsgüter, die bisher geduldetes gewillkürtes Betriebsvermögen dargestellt haben, bleiben durch die Änderung im Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen. Übergangsprobleme durch den Wegfall des geduldeten Betriebsvermögens bestehen nicht.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, soweit sie über die Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehen.

Sie sind zur Missbrauchsbekämpfung nicht erforderlich, weil die Umsätze aus dem Verkauf von Edelmetallen und sonstigen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens – anders als die Umsätze mit Wertpapieren i. S. d. § 4 Nr. 8 UStG (Umsatzsteuergesetz) – bei der Prüfung der Umsatzgrenzen zur Feststellung der Buchführungspflicht (350 000 Euro gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung – AO) einbezogen werden. Mit Überschreiten dieser Umsatzgrenze ist der Steuerpflichtige verpflichtet, seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Die erstrebten steuerlichen Wirkungen (Steuerstundung) können dann nicht mehr erzielt werden.

Von der Änderung wären zudem auch Steuerpflichtige betroffen, die solche Umsätze erzielen, ohne damit Steuergestaltung betreiben zu wollen. Hier würde eine sachlich nicht zu rechtfertigende Steuermehrbelastung eintreten.

Daneben entstünden aufgrund der verwendeten Begriffe zusätzliche Abgrenzungsprobleme. So ist unklar, was unter den Begriff „nicht verarbeitete Edelmetalle“ fallen soll. Goldbarren, wie sie zur Vermögensanlage verkauft werden, sind z. B. bereits verarbeitet, nämlich in Barren gegossen, und sollen auch nicht mehr weiterverarbeitet werden. Weiterhin werden Wirtschaftsgüter, wie z. B. Diamanten, die wie Gold entweder als wertbeständige Anlage oder zur Weiterverarbeitung erworben werden können, außer Betracht gelassen, obwohl auch sie für missbräuchliche Gestaltungen verwendet werden können.

Der Änderung zur Bestimmung des Zeitpunktes der Abziehbarkeit der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme auf den Entnahmezeitpunkt wird zugestimmt. Die Maßnahme dient der Sicherung des errechneten Steuermehraufkommens.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung des Artikels 1 Nr. 1 in dieser Form ab.

Die vorgeschlagene Änderung ist aus Sicht der Bundesregierung unvollständig. Nicht nur die in Satz 4 genannten

Wirtschaftsgüter müssen in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden, sondern aus Gründen eines verbesserten Risikomanagements auch alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Gleichzeitig bietet diese Aufzeichnungspflicht für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, seine Zuordnungsentscheidung zum gewillkürten Betriebsvermögen zu dokumentieren. Damit könnte Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung vorgebeugt werden. Dies kann mit folgender Formulierung erreicht werden:

„Die Wörter „nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens“ werden durch die Wörter „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4“ ersetzt.“

Der Anpassung der Übergangsregelung (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a) stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung lehnt eine Streichung der vorgeschlagenen Änderung ab.

Die Ergänzung in § 5 Abs. 4a EStG (Einkommensteuergesetz) ist zwingend erforderlich, weil ansonsten die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten (§ 5 Abs. 1a EStG) nicht vollständig in die steuerliche Gewinnermittlung übernommen werden können.

Bei den Bewertungseinheiten handelt es sich um die Zusammenfassung von u. U. einer Vielzahl von Grund- und Sicherungsgeschäften zum Zwecke der kompensatorischen Bewertung. Führt diese zu einem negativen Ergebnis, kann handelsbilanziell häufig eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet werden. Die Ergänzung des § 5 Abs. 4a EStG soll ermöglichen, dass die handelsbilanziell übliche Vorgehensweise auch für die steuerliche Gewinnermittlung übernommen werden kann. Ohne diese Regelung müssten die handelsrechtlich gebildeten Bewertungseinheiten für steuerliche Zwecke wieder aufgelöst und einzeln bewertet werden. Dies wäre mit einem enormen Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden und von Seiten der Verwaltung kaum noch zu überprüfen.

Die Gefahr des Missbrauchs oder von Steuergestaltungen besteht dabei nicht, da das Verbot der Drohverlustrückstellung nur insoweit aufgehoben wird, als tatsächlich Bewertungseinheiten im Sinne des § 5 Abs. 1a EStG gebildet worden sind.

Zu den Nummern 5 bis 7 (Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 2)

Da der Bundesrat zur Begründung seiner Ablehnung auf seine Stellungnahme vom 17. Juni 2005 zum Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes verweist (Bundesratsdrucksache 326/05 (Beschluss)), verweist die Bundesregierung ihrerseits grundsätzlich auf die diesbezügliche Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 15/5812 vom 22. Juni 2005). Ergänzend sei angemerkt, dass die – unveränderte – Rechtsauffassung der Bundesregierung nicht nur durch die bereits erwähnten gutachterlichen Stellungnahmen und Äußerungen in der Literatur bestätigt wird, sondern auch von der EU-Kommission geteilt wird.

Über den vom Bundesrat thematisierten Sonderausgleich zwischen Bund und Ländern wegen etwaiger Mindereinnahmen aus dem Bereich der Spielbankabgabe müssten Bund und Länder im Verhandlungswege Einvernehmen erzielen.

Die Bundesregierung ist bereit, sich an der angesprochenen Arbeitsgruppe zur Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Spieleinsätzen zu beteiligen.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nr. 2)

Mit der vorgeschlagenen Regelung wollte die Bundesregierung einem Anliegen Rechnung tragen, das im Rahmen der Koalitionsverhandlungen von Länderseite vorgetragen worden ist. Wenn nunmehr die Länder darauf hinweisen, dass die Maßnahme weder notwendig noch zweckmäßig und zudem sehr verwaltungsaufwändig für die Betroffenen wäre, sollte die vorgeschlagene Regelung aus Sicht der Bundesregierung nicht mehr weiter verfolgt werden. Insoweit können die seinerzeit geschätzten geringfügigen Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von 10 Mio. Euro (volle Jahreswirkung) nicht erzielt werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333